



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Gegen Empfangsbekennnis



Aufgabenbereich Bau- und Umweltverwaltung

Ansprechpartner

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail



Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Datum 08.12.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Types Vestas V 117-3,45 MW mit einer Nennleistung von 3.450 kW, RD von 117 m und NH von 116,5 m

Gemarkung Beuren

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Beuren.

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Vestas V117-3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 116,50 m, einem Rotordurchmesser von 117,00 m und einer Nennleistung von 3,45 MW, in der Gemarkung Beuren wird wie folgt genehmigt:



Postanschrift

Endertplatz 2, 56812 Cochem

Telefonzentrale

02671/61-0

Sprechzeiten

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine

Öffnungszeiten

Bürgerbüro

KFZ-Zulassung

Telefonzentrale „115“

Faxnummer Zentrale

02671/61-111

Internet

www.cochem-zell.de

Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51BKS



Mo. bis Mi. 08:00 – 12:30

Do. 08:00 – 12:30

Fr. 08:00 – 12:30

Mo. bis Mi. 07:30 – 16:00

Do. 14:00 – 16:30

Fr. 07:30 – 13:00

Mo. bis Mi. 07:30 – 12:30

Do. 07:30 – 17:00

Fr. 07:30 – 12:30

Mo. bis Mi. 08:00 – 18:00

Do. 07:30 – 16:30

Fr. 07:30 – 12:30

Do. 08:00 – 18:00

Fr. 08:00 – 18:00



Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
GID 6737 WEA 01	Beuren	8	4	360148 — 5550397
GID 6738 WEA 02	Beuren	7	10/1	360412 — 5550196
GID 6739 WEA 03	Beuren	10	62	360669 – 5550756
GID 6740 WEA 04	Beuren	7	4	360819 – 5550480
GID 6741 WEA 05	Beuren	7	38	361168 - 5550330

- II. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen erst erfolgen darf, wenn eine funktionsfähige Ersatz-Erdbebenmessstation für die vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz auf der Gemarkung Beuren betriebenen Erdbebenmessstation (Kürzel BEUR geogr. Breite: 50,07963, geogr. Länge: 7,07815) an einem geeigneten Alternativstandort errichtet worden ist.
- III. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen (siehe anliegende Übersicht „Antrags- und Planunterlagen“) zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- IV. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- V. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1 Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1. Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 1.2. Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen sind diese, inklusiv der dazu gehörenden sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, zurückzubauen, die Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung ist eine angemessene Sicherheitsleistung vorzulegen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß dem angenommenen Betrag der voraussichtlichen Rückbaukosten insgesamt auf **586.194,00 €** (117.238,80 € x 5) festgesetzt.

2.5 Brandschutz

- 2.5.1 Die Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit dem Träger des Brandschutzes (Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen) abzustimmen und der Rettungsleitstelle Koblenz zur Verfügung zu stellen.
- 2.2.2 Im Übrigen sind die Vorgaben des Formulars 11.1 Brandschutz, 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen, das Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Types Vestas V 117 vom 11.02.2020 und die Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-Windenergieanlagen vom 16.06.2020 einzuhalten.

2.6 Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

2.6.1 Schall

- 2.6.1.1 An den nachstehenden Immissionsorten (IO) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

1.1 Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
1.4 IO-G	Sommeter Weg 23, 56825 Kliding	.6 65 dB(A)	7 50 dB(A)
1.8 IO-H	Sommeter Weg 15, 56825 Kliding	.10 60 dB(A)	11 45 dB(A)
1.12 O-M	Auf Braunshell 12, 56864 Kennfus	.14 55 dB(A)	15 40 dB(A)
1.16 O-N	Auf Braunshell 12, 56864 Kennfus	.18 55 dB(A)	19 40 dB(A)
1.20 O-O	Wohnbaufläche östlich Neubornstr. 56864 Kennfus (14/47)	.22 55 dB(A)	23 40 dB(A)
1.24 O-Q	Am Sonnenhang 15, 56825 Beuren	.26 55 dB(A)	27 40 dB(A)
1.28 O-S	Burgstraße 21, 56825 Beuren	.30 55 dB(A)	31 40 dB(A)
1.32 O-T	Büro/Wohngebäude westlich Burg- straße 56825 Beuren (13/83)	.34 55 dB(A)	35 40 dB(A)
1.36 O-V	Burgstraße 21, 56825 Beuren	.38 55 dB(A)	39 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.6.1.2 Die WEA 01 - 05 dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung):
(Modes 0)**

			Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose				
WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	σ_{Schirm} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01-05	106,5	105,7	0,5	0,3	1,0	1,5	2,4

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,8	94,2	98,7	101,1	100,5	98,2	93,4	78,6

- $\bar{L}_{W,Oktav}$: Schallleistungspegel, welcher sich aus dem gemittelten Oktavspektrum des 3-fach nach FGW-Richtlinie vermessenen Anlagentyps ergibt
- $L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
- σ_P : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- σ_{Schirm} : Unsicherheit Abschirmwirkung
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

- 2.6.1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist durch eine geeignete Immissionsmessung zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nachzuweisen, dass an dem Immissionspunkt IO-S – Burgstraße 21, 56825 Beuren – der im schalltechnischen Bericht von Kötter Consulting Engineers berechnete Immissionswert von 39 dB(A) von den WEA 01 – 05 eingehalten wird.

- 2.6.1.4 Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
- 2.6.1.5 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen.
- 2.6.1.6 Die genehmigten Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis/Lärm:

Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

2.6.2 Betriebssicherheit/Eiswurf

- 2.6.2.1 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im Leerlauf drehen.
- 2.6.2.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen („Fa. Vestas“) sowie dem Hersteller des Sensors („Fa. Weidenmüller“) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 2.6.2.3 An den genehmigten Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen – sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind – für die